

HESSISCHER BAUERNVERBAND E. V.

Der Präsident

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

30. Januar 2014
VII/250-5 ko-cl

**Beirat EU-Wasserrahmenrichtlinie
Bewirtschaftungsplan Hessen und Maßnahmenprogramm 2015-2021
Leitfragen zur Vorbereitung der Sitzung des Beirats "WRRL in Hessen"
am 12. Februar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben danken wir Ihnen.

Die hessische Landwirtschaft steht einem sinnvollen Gewässerschutz offen gegenüber. Zahlreiche Kooperationen mit Wasserversorgern mit vorzeigbaren Ergebnissen dokumentieren dies eindrucksvoll. Erforderlich sind jedoch praktikable und nachvollziehbare Vorgehensweisen, die sich auch in die betrieblichen Abläufe integrieren lassen und den ökonomischen Aspekten einer modernen Landbewirtschaftung Rechnung tragen.

Der Hessische Bauernverband erwartet, dass Verbesserungen, die in den vergangenen Jahren durch freiwillige Leistungen oder durch die Anhebung der Standards der guten fachlichen Praxis erreicht werden konnten, als Vorleistungen der Land- und Forstwirtschaft anerkannt und berücksichtigt werden. Begründete Maßnahmen, die darüber hinausgehen (Einschränkungen, Auflagen, Verbote), müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Betriebe gewahrt bleibt und die WRRL nicht auf Kosten der Landwirtschaft und des ländlichen Raums umgesetzt wird.

Bei der Umsetzung vor Ort muss klar das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor dem Ordnungsrecht gelten. Wirksame Gewässerschutzmaßnahmen können nur gemeinsam erarbeitet werden. Dies setzt voraus, dass die Landwirtschaft intensiv in den Entscheidungsprozess über die jeweils beabsichtigten Maßnahmen einbezogen wird. Um der Betroffenen gerecht zu werden, müssen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter intensiver beteiligt werden als nicht direkt betroffene Gruppen. Die einzelnen Maßnahmen sind an die konkrete Situation vor Ort anzupassen. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit von Einzelmaßnahmen sicherzustellen.

Die Produktion von Nahrungsmitteln und Energie sowie der Erhalt der Kulturlandschaft sind als gleichwertige Ziele gegenüber Schutzzielen zu sehen. Der Landbewirtschaftung muss daher, wie beispielsweise der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz, als bedeutender Nutzung durch die Ausweisung von Flussgebietsteilen als erheblich veränderte Gewässerkörper (HMWB) Rechnung getragen werden. Dabei sind die Möglichkeiten des Artikels 4 WRRL bezüglich Ausweisung von HMWB, Fristverlängerung und Herabsetzung der Umweltziele vollumfänglich auszuschöpfen.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbands sind bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie folgende Eckpunkte zwingend zu beachten:

- Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne dürfen eine standortangepasste, ordnungsgemäße und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen.
- Unverhältnismäßige Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bewirtschaftungsformen werden grundsätzlich abgelehnt.
- Vorrang sollten solche Maßnahmen haben, die positive Synergieeffekte für die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten bewirken.
- Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig über freiwillige kooperative Ansätze umzusetzen. Bestehende erfolgreiche Kooperationen sind fortzuführen.
- Grundlegende und ergänzende Maßnahmen müssen pragmatisch und flexibel nach den Bedürfnissen vor Ort ausgestaltet werden.
- Bei festgestellten Gewässerbelastungen hat eine sorgfältige, ausgewogene und wissenschaftlich fundierte Sachverhaltsaufklärung und Ermittlung der Ursachenzusammenhänge stattzufinden.
- Begründete Anforderungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind vollumfänglich und dauerhaft auszugleichen.
- Das Maß der Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse sowie die erforderlichen Ausgleichsleistungen sind klar zu benennen und gleichfalls fachlich zu begründen.
- Beratungen und Schulungen zur Reduzierung der Nährstoffüberschüsse sollten sich vorrangig auf Effizienz steigernde Maßnahmen konzentrieren.
- Zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen werden prinzipiell abgelehnt.
- Gewässer, an denen relevante landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden, müssen vorrangig als erheblich verändert (heavily modified Water Bodys) eingestuft werden.
- Die Möglichkeiten zur Fristverlängerung und zur Herabsetzung der Umweltziele gemäß Artikel 4 WRRL müssen konsequent ausgeschöpft werden.
- Zusatzwassergaben (Beregnung, Bewässerung) sind für eine verbrauchernahe Versorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler Hessischer Erzeugung unverzichtbar. Die Verfügbarkeit des landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarfes ist auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauerhaft und kostengünstig sicherzustellen.
- Kein Entzug von land- und forstwirtschaftlicher Fläche für hydromorphologische Maßnahmen und Gewässerumbau.

- Strukturveränderungen von Gewässern sind auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden.
- Alle Umsetzungsmaßnahmen, die auf eine Änderung des Gewässerlaufes zielen, müssen auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und ihrer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Nutzungen hin geprüft werden.

Dieses voran gestellt, beantworten wir die formulierten Fragen wie folgt:

Zu 1. Dass im Hinblick auf die bisher erfolgte Zielerreichung die Umsetzungsstrategie verbessert werden muss, ist unstrittig. Welche Maßnahmen und Instrumente schlagen Sie für eine Verbesserung vor?

Etwaige andere und neue Maßnahmen sowie Instrumente für eine Verbesserung der Umsetzungsstrategie erfordern erst einmal eine präzise Analyse bisheriger Mängel. Gründe für Verzögerungen haben Sie in Ihrem "Überblick über die für die hessischen Anteile an den Einzugsgebieten von Weser und Rhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung" vom 22. Dezember 2013 (Staatsanzeiger, S. 1562 ff., S. 1563, rechte Spalte) selbst angegeben. Ein sehr wichtiges Mittel ist für uns die Schaffung und Erhöhung der Akzeptanz bei den Betroffenen. Zudem ist ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen konkurrierenden Interessen, wie bei jeder anderen Planung auch, in der Tat notwendig.

Mit Blick auf vorhandene Kompetenzen, etablierte Strukturen und mögliche Synergien schlagen wir die stärkere Einbeziehung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) in die Umsetzung der WRRL-Beratung vor. Die dort im Bereich der Beratung geschaffenen Strukturen genießen Akzeptanz in der Landwirtschaft und bundesweit Anerkennung.

Zu 2. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang das im Bewirtschaftungsplan 2009-2015 verfolgte Freiwilligkeitsprinzip unter dem Aspekt, dass die gesetzten Umsetzungsziele trotz ausreichender Finanzmittel deutlich verfehlt wurden?

Das Freiwilligkeitsprinzip sollte vorrangig weiter verfolgt werden.

Ihr Hinweis auf vorhandene "ausreichende Finanzmittel" steht im Gegensatz zu Ihren Ausführungen in dem obigen "Überblick" im Staatsanzeiger Nr. 51/2013 vom 16. Dezember 2013, S. 1563, rechte Spalte, erster Absatz. Dort haben Sie gerade Probleme bei der Finanzierung von Maßnahmen als einen der Gründe für die bisherigen Verzögerungen angegeben.

Auch in der Zwischenbilanz "Gewässerschutz im Einzugsgebiet des Rheins" (Stand: März 2013) wird auf Seite 14 in der linken Spalte unten hervorgehoben, dass die Finanzierung der Maßnahmen kompliziert sein könne.

Zu 3. Welche Maßnahmen und Instrumente schlagen Sie vor, die im Rahmen einer Gewässerentwicklung zu einer strukturellen Verbesserung führen?

Als Maßnahmen und Instrumente schlagen wir hier vor eine sorgfältig ausgearbeitete, sachlich begründete Planung, eine frühzeitige Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und -bewirtschafter einen ergebnisoffenen Konsultationsvorgang und letztlich eine Projektverwirklichung, die nicht zu Schäden an benachbarten Flächen führt.

Zu 4. Welche Maßnahmen und Instrumente erscheinen Ihnen hinsichtlich der notwendigen Reduzierung der Nährstoffeinträge (Stickstoff und Phosphor) bei den hessischen Wasserkörpern und auch mit Blick auf den hessischen Beitrag zum Meeresschutz geboten?

In Wiederholung unserer bisherigen Stellungnahmen, weisen wir auf die nach wie vor nicht korrigierten inhaltlichen und methodischen Mängel bei der Analyse und Ableitung von Anforderungen hin.

Im Bereich Grundwasser werden auf Basis von rechnerischen Belastungspotentialen (Emissionen) Maßnahmen vorgesehen, obwohl Messungen der qualitätsrelevanten Parameter (Immissionen) keine Belastung ergeben haben. Von insgesamt 128 Grundwasserkörpern werden zwei GWK ausschließlich aufgrund der PSM-Belastung und 15 weitere GWK aufgrund der Nitratbelastung (teilweise zusätzlich auch PSM) in den schlechten chemischen Zustand eingestuft (Bewirtschaftungsplan, Kap. 4, S. 53). Dieses entspricht einem Anteil von 13,3 Prozent der hessischen Grundwasserkörper. Nicht akzeptabel ist daher die Absicht, für alle Grundwasserkörper bewirtschaftungsbezogene Maßnahmen zu ergreifen, auch für die GWK, die in gutem chemischen Zustand sind. Es entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und widerspricht jeder Form von effizientem Verwaltungshandeln, Maßnahmen ohne konkrete Gefährdungssituation anzuwenden.

Auch die Herleitung von Belastungen durch Phosphateinträge in Oberflächengewässer über Modellrechnungen mit fehlerhafter Datengrundlage führt zu einer deutlichen Überschätzung von Handlungsnotwendigkeiten. Zudem bleibt festzuhalten, dass partikuläre P-Einträge aus Erosion nur zu einem geringen Teil eutrophierungsfördernd wirken, wohingegen über Einleitungen aus Abwasseranlagen überwiegend unmittelbar bioverfügbares Ortho-Phosphat in die Gewässer gelangt.

Die Identifikation von Maßnahmengebieten für Gewässerrenaturierung folgt willkürlichen Prozentvorgaben und gefährdet den Wasserabfluss und damit Wohn- und Gewerbebebauung sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung.

Für die Diskussion der bisherigen Ergebnisse bleibt festzuhalten, dass Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen wegen der langsamen biologischen Prozesse nur mittel- bzw. langfristig positive Wirkungen zeigen können. Eine nennenswerte Reaktion konnte in der ersten Periode auch nicht erwartet werden. Daher sollte auch in der neuen Periode des Bewirtschaftungsplans die Konzentration auf eine intensive Beratung der Landwirte und weitere freiwillige Maßnahmen zur Verminderung der Nährstoffeinträge in Wasserkörper gelegt werden. Die bisherigen Konzepte sind konsequent weiter zu verfolgen und umzusetzen.

Zu 5. Welche weiteren Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 noch Berücksichtigung finden?

Solche Punkte sind bereits unter Ziffer 2.2.3 Ihres obigen Überblicks im Staatsanzeiger Nr. 51/2013 auf Seite 1564 erwähnt.

Gewässerbelastungen mit Arzneimitteln, Röntgenkontrastmitteln und dergleichen bedürfen endlich einer intensiven Bewertung sowie einer konsequenten Bekämpfungs- und Vermeidungsstrategie.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Friedhelm Schneider
Präsident